



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Liedolsheim“

§ 1 Gebietsabgrenzung

In der Gemeinde Dettenheim wird das Sanierungsgebiet „Ortskern Liedolsheim“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügtem Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Der Abgrenzungsplan vom 18. September 2018 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dettenheim, 19. September 2018

Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin